



Amtsblatt Regierung der Oberpfalz



81. Jahrgang

Regensburg, 16. Dezember 2025

Nr. 12

Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Regierungspräsident Walter Jonas

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

die „stade Zeit“ steht uns alle Jahre wieder bevor. Wir alle wissen, dass sie alles andere als „stad“ sein wird. Ganz im Gegenteil. Die Ereignisse und Herausforderungen werden wegen Weihnachten nicht weniger oder machen Pause. Ein weiteres Jahr der Krisen geht zu Ende. Die Sorgen um die wirtschaftliche Lage bewegt uns derzeit wohl am meisten und ist aktuell die größte Herausforderung für unser Land, für unseren Wohlstand und unsere Zukunft.

Der Freistaat Bayern und unsere Kommunen stellen sich dieser Herausforderung und die Oberpfalz steht auf einer guten Ausgangsposition. Wir haben ein starkes Handwerk, einen starken Mittelstand und eine exzellente Hochschullandschaft. Unsere zahlreichen Technologietransferzentren sind Quellen der Innovation. Und Ihr ehrenamtliches Engagement ist Kraftquelle des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Für jede Lebenslage gibt es viele Menschen, die sich für andere einsetzen und Gemeinschaftssinn leben. Menschen, die sich freiwillig für das Gemeinwohl einbringen, um etwas zu bewegen, ob in der Jugend- und Seniorenarbeit, in der Unterstützung von Geflüchteten, im Sport, in der Feuerwehr und vielen anderen sozialen Initiativen.

Das Ehrenamt ist auch die Grundlage der Kommunalpolitik. In unseren Gemeinden und Städten, in den Landkreisen und im Bezirk wird Demokratie gelebt. In den Kommunalparlamenten wird um die beste Lösung gerungen. Die Menschen, die sich hier engagieren, tragen viel Verantwortung und haben den Mut, in schwierigen Zeiten Entscheidungen zu treffen. Die Demokratie braucht Bürgerinnen und Bürger, die politische Prozesse gestalten wollen. Sie stehen aber immer mehr unter Druck und werden sogar angefeindet bzw. bedroht. Das hat nichts mit Demokratie zu tun. Bürgerinnen und Bürger, die sich für ihre Kommune engagieren, verdienen größten Respekt, Dank und Anerkennung!

Im März 2026 stehen Kommunalwahlen an. Gehen Sie zur Wahl. Sie entscheiden, wem Sie Ihr Vertrauen schenken, wer die Geschicke ihrer Kommunen mitbestimmen soll. Informieren Sie sich und hören Sie den Kandidaten zu!

Ich wünsche Ihnen gesegnete Weihnachten, ein gesundes Neues Jahr und auch für 2026 viel Glück und Erfolg

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Walter Jonas".

Walter Jonas

Inhalt

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnungen der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung in den Ausbildungsberufen „Gleisbauer/-in“ sowie „Tiefbaufacharbeiter/-in – Schwerpunkt Gleisbauarbeiten“ vom 3. Dezember 2025 Nr. ROP – SG44-5204.2-43-1-15	231
--	-----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2026.....	232
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2026.....	233



Schulen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnungen der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung in den Ausbildungsberufen
„Gleisbauer/-in“ sowie „Tiefbaufacharbeiter/-in – Schwerpunkt Gleisbauarbeiten“
vom 3. Dezember 2025
Nr. ROP – SG44-5204.2-43-1-15**

Aufgrund des Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, 632 BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBI S. 260) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Gastschulanordnungen:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Gleisbauer/-in“ mit einer Ausbildungsstätte in der Oberpfalz sowie die Auszubildenden dieses Ausbildungsberufes bei der Deutschen Bahn AG mit Wohnsitz in der Oberpfalz haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2026/2027 in den Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 die

Städtische Berufsschule 11 Nürnberg für Bau-, Maler- und Holzberufe
Deumentenstraße 1
90489 Nürnberg

als Gastschüler/in zu besuchen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Gastschulantrages.

II.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Tiefbaufacharbeiter/-in – Schwerpunkt Gleisbauarbeiten“ mit einer Ausbildungsstätte in der Oberpfalz sowie die Auszubildenden dieses Ausbildungsberufes bei der Deutschen Bahn AG mit Wohnsitz in der Oberpfalz haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2026/2027 in der Jahrgangsstufen 11 die

Städtische Berufsschule 11 Nürnberg für Bau-, Maler- und Holzberufe
Deumentenstraße 1
90489 Nürnberg

als Gastschüler/in zu besuchen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Gastschulantrages.

III.

Für Berufsschulberechtigte gelten die Regelungen unter I. und II. entsprechend.

IV.

Die Gastschulanordnungen treten zum 1. August 2026 in Kraft. Diesen Gastschulanordnungen entgegenstehenden Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Regensburg, den 3. Dezember 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 16 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 28 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	9.676.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.268.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	408.600 €

2. im Finanzhaushalt

a) auslaufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.216.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.877.900 €
und einem Saldo von	338.800 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.601.000 €
und einem Saldo von	-1.601.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

-1.262.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.092.700 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 Az. ROP-SG12-1512.2-20-13-8 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92224 Amberg, Emailfabrikstraße 13 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 1. Dezember 2025
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Thermische
Klärschlammverwertung Schwandorf
für das Jahr 2026**

Aufgrund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABI OPf. S. 88), geändert durch Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung vom 13. Juni 2024 (RABI OPf. S. 108) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBI S. 385), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBI S. 573) erlässt der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Erfolgsplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.891.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.454.800 €
und einem Saldo von	436.200 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen und Ausgaben von	3.237.700 €.
----------------------------	---------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 800.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwandorf, den 2. Dezember 2025
Zweckverband Thermische
Klärschlammverwertung Schwandorf

Feller Andreas
Verbandsvorsitzender